

# Verordnung über den Erlaß ortsrechtlicher Vorschriften in der Stadt Starnberg vom 21. 6. 1996

aufgrund von Art. 18 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 29 Abs. 1 des Landesstraß-Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 152), Art. 14 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1992 (GVBl. S. 42) und Art. 51 Abs. 4 und 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) (BayRS 91-1-1), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), erläßt die Stadt Starnberg folgende

## Verordnung

### Schutz vor unnötigen Störungen

#### § 1

##### Geräuschvolle Vergnügungen

(1) Vergnügungen (insbes. Tanzveranstaltungen, Theater- und Filmvorführungen, Sport-, artistische und Zirkusveranstaltungen, Kegelspiele, Feuerwerke und Volksbelustigungen jeglicher Art), die geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Lärm erheblich zu beeinträchtigen, dürfen ohne Rücksicht darauf, ob sie erlaubnis- oder anzeigepflichtig sind oder nicht, nach 22.00 Uhr nicht stattfinden.

Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte dürfen nach 22.00 Uhr nur benutzt werden, wenn dadurch keine Belästigung der Allgemeinheit oder Nachbarschaft durch Lärm eintritt.

(3) Zur Vermeidung von Härten kann die Stadt im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Abs. (1) und (2) zulassen, wenn dadurch die öffentliche Ruhe nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

#### § 2

##### Ruhestörende Hausarbeiten

(1) Ruhestörende Hausarbeiten dürfen nur an Werktagen

Montag mit Freitag  
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie  
an Samstagen  
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

durchgeführt werden.

(2) Unter Hausarbeiten sind alle im Hauswesen anfallenden Arbeiten zu verstehen, gleichviel ob sie im Haus selbst oder im Hof oder im Garten vorgenommen werden. Zu den Hausarbeiten, die ruhestörend sein können, sind insbesondere zu rechnen:

- Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten und anderen Gebrauchsgegenständen
- Hacken von Holz und
- Hobby- bzw. Heimwerkerarbeiten wie Bohren, Hämmern, Sägen.

#### § 3

##### Ruhestörende Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen

Montag mit Freitag  
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie  
an Samstagen  
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

durchgeführt werden.

(2) Zu den Gartenarbeiten, die ruhestörend sein können, sind insbesondere zu rechnen:

- Betrieb von lärmzeugenden Gartengeräten, wie Betrieb von Rasenmähern, Motorpumpen und dergleichen.

#### § 4

##### Bußgeldbestimmungen

Mit Geldbuße kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 6 BayImSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§1-3 der Verordnung zuwiderhandelt.

### Schutz der Gesundheit und Reinlichkeit

#### § 5

##### Hundehaltung

(1) Große Hunde müssen in öffentlichen Anlagen, insbesondere in Garten- und Parkanlagen, sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit erheblichem Fußgängerverkehr an einer reißfesten Leine gehalten werden. Kampfhunde sind im gesamten Gebiet der Stadt Starnberg außerhalb der umfriedeten Privatgrundstücke an einer reißfesten Leine zu halten.

Auf Kinderspielplätzen dürfen große Hunde und Kampfhunde nicht mitgeführt werden.

(2) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 Zentimetern. Dazu gehören u. a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge. Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG). Zu den Kampfhunden zählen u. a. Pit-Bull, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullmastiff, Bullterrier, Mastino Napoletano (§ 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit).

(3) Von der Regelung des Abs. (1) sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,

3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
  4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
  5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (4) Mit Geldbuße kann nach Art. 18 Abs. 3 LStVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften nach Abs. (1) zuwiderhandelt.

## § 6

### Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen

- (1) Die öffentlichen Straßen dürfen nicht über das nach den Umständen unvermeidbare Maß hinaus verunreinigt werden. Insbesondere ist verboten:
1. auf öffentlichen Straßen die Notdurft zu verrichten;
  2. Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  3. auf öffentlichen Straßen Papier, Büchsen, Flaschen, Obst- und Speisereste oder sonstige Abfälle wegzuworfen oder fallenzulassen;
  4. auf öffentlichen Straßen Flüssigkeiten, wie Jauche, Schmutzwasser oder sonstige Abwässer zu leiten oder abfließen zu lassen;
  5. auf oder in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Straßen (z. B. in Vorgärten oder von Fenstern und Balkonen an der Straßenfront eines Gebäudes aus) Gegenstände (z.B. Teppiche, Decken, Staubtücher u. ä.) auszuklopfen oder auszustauben.
- (2) Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über solche Grundstücke erschlossen werden (Hinterlieger), und die zur Nutzung dinglich Berechtigten, haben an den Werktagen vor Sonn- und Feiertagen Gehbahnen auf eigene Kosten zu reinigen und her auswucherndes Unkraut zu entfernen. Besteht an einem Pflichtigen Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauch, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- Wasserabflurinnen, Wassereinlässe, Straßenböschungen und Straßengräben gehören zu den öffentlichen Straßen und sind ebenfalls zu reinigen. Die Wasserabflurinnen und Wassereinlässe sind laufend zu reinigen, damit Regen- und Schneewasser ungehindert abfließen können.
- (3) Wer öffentliche Straßen über das durch den Gemeingebrauch bestimmte Maß hinaus, insbesondere durch Bauarbeiten, Auf- oder Abladen von Kohle, Schutt und dgl. oder durch den Betrieb stehender oder fliegender Verkaufsanlagen für Obst, Gemüse, Eis und dgl. verunreinigt, ist verpflichtet, sie unverzüglich zu reinigen. Neben dem Verursacher der Verunreinigung ist der Auftraggeber, für den die zur Verunreinigung führenden Arbeiten ausgeführt werden, verpflichtet, für die Beseitigung der Verunreinigung zu sorgen.
- (4) § 7 Abs. 3 des Fernstraßengesetzes, Art. 16 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und die Bestimmungen des Abfallrechtes bleiben unberührt.
- (5) Mit Geldbuße kann nach Art. 66 Nr. 5 BayStrWG belegt werden, wer den Vorschriften in Abs. (1) bis (3) zuwiderhandelt.

### Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit

## § 7

### Sicherungspflichtige

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder in sonstiger Weise durch sie erschlossen werden (Hinterlieger), und die zur Nutzung dinglich Berechtigten haben die Gehbahnen zur Winterszeit nach Maßgabe dieser Verordnung auf eigene Kosten zu sichern. Besteht an einem Pflichtigen Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauch, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- (2) Die Sicherungspflicht tragen Vorderlieger und Hinterlieger gemeinsam, soweit sie nach § 9 für den gleichen Abschnitt der Gehbahn verpflichtet sind. Es bleibt ihnen überlassen, die Verteilung der anfallenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren öffentlichen Straßen aus erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (4) Die nach Abs. (1) Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen; dies gilt auch für Vereinbarungen nach Abs. (2) Satz 2.

### Inhalt der Sicherungspflicht

- (1) Die Verpflichteten haben die Gehbahn bei Schnee, Schneeglätte oder Glatteis in sicherem Zustand zu erhalten. Zu diesem Zwecke haben sie an Werktagen von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
1. die Gehbahnen soweit wie möglich von Schnee oder Eis freizumachen;
  2. bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln ausreichend zu bestreuen, sobald und so oft dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von umweltfreundlichem Tausalz zulässig.
- Die erstmalige Räumung muß an Werktagen bis spätestens 7.30 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis spätestens 8.30 Uhr abgeschlossen sein.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind am Rande der Gehbahn oder bei sehr engen Gehbahnen nötigenfalls am Rande der Fahrbahn so zu lagern, daß der Verkehr nicht behindert wird. Ist das nicht möglich, so haben die Verpflichteten das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Stadt stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflurinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind freizuhalten.
- (3) Es ist untersagt, Schnee oder Eis von benachbarten Grundstücken auf einer mindestens tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienender Fläche zu lagern.

## § 9

### Räumliche Abgrenzung

- (1) Die Verpflichtung der Vorderlieger umfaßt den Gehbahnabschnitt, auf dessen Länge das Grundstück eine gemeinsame Grenze mit der öffentlichen Straße besitzt. Dieser Abschnitt wird seitlich durch die Linien begrenzt, die von den vorderen Grundstücksecken ausgehend einen rechten Winkel mit der Gehbahnmitte bilden.
- (2) Die Verpflichtung der Hinterlieger umfaßt den nach Abs. (1) zu sichernden Gehbahnabschnitt des Vorderliegergrundstückes, über das ihr Grundstück erschlossen wird. Ist dieser Gehbahnabschnitt mehr als doppelt so lang wie die Vordergrenze des Hinterliegergrundstückes, so beschränkt sich die Verpflichtung auf den Gehbahnabschnitt, der vor dem Hinterliegergrundstück liegt. Zur Bestimmung dieses Abschnittes ist Abs. (1) S. 2 entsprechend anzuwenden.
- (3) Grenzt ein Vorderliegergrundstück mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße, so kann die Stadt den zu sichernden Gehbahnabschnitt abweichend von Abs. (1) durch Anordnung für den Einzelfall festlegen, wenn und soweit das unter Berücksichtigung der Grundstücksgröße der Billigkeit entspricht. Eine solche Festlegung kommt insbesondere bei Hammergrundstücken in Betracht.
- (4) Abs. (3) gilt entsprechend, wenn ein Hinterliegergrundstück über ein Vorderliegergrundstück erschlossen wird, das mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße angrenzt.

## § 10

### Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Bundesstraßen. Hierzu gehören insbesondere auch die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Bankette und Grünstreifen.
- (2) Gehbahnen i. S. dieser Verordnung sind:
1. die für den Fußgängerverkehr bestimmten, von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen und die selbständigen, nur dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen Wege (Gehwege);
  2. wenn kein solcher Gehweg besteht, die von den Fußgängern benutzten Teile am Rande öffentlicher Straßen in der erforderlichen Breite.
- (3) Ein Grundstück wird im Sinne dieser Verordnung über ein anderes Grundstück erschlossen, wenn die Zufahrt oder der Zugang regelmäßig über dieses Grundstück genommen wird.
- (4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

## § 11

### **Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7-9 können nach Art.66 Nr. 5 BayStrWG mit Geldbuße geahndet werden.

### **Sonstige Vorschriften**

## § 12

### **Öffentliche Anschläge**

(1)Anschläge aller Art, insbesondere Plakate, dürfen nur an den öffentlichen Plakatsäulen und Plakatanschlagtafeln über die Deutsche Städtereklame (gekennzeichnet mit DSR) angebracht werden. Wahlplakate und Wahlwerbungen dürfen außerdem an den von der Stadt jeweils vor den Wahlen aufgestellten Plakattafeln angebracht werden.

(2)Dies gilt nicht für Werbeanlagen im Sinne des Art. 12 der Bayerischen Bauordnung.

(3)Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des Abs. (1) zuwiderhandelt, kann nach Art.28 Abs. 2 LStVG mit Geldbuße belegt werden.

## § 13 Fliegende

### **Verkaufsanlagen**

(1) Fliegende Verkaufsanlagen sind vorübergehend aufgestellte, dem Vertrieb von Waren dienende Stände oder ähnliche Verkaufsstellen.

(2)Das Aufstellen fliegender Verkaufsanlagen ist an folgenden Orten außerhalb der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze untersagt:

1. an der Seepromenade (vom Strandcafe bis zum Münchner Ruder- und Segelverein);

2. am Bahnhofplatz und beiderseits der Bahnhofstraße;
3. beiderseits der Wittelsbacherstraße;
4. beiderseits der Weilheimer Straße, Hauptstraße, Münchener Straße;
5. beiderseits der Söckinger Straße;
6. beiderseits der Hanfelder Straße von ihrem Beginn am Tutzing-Hof-Platz bis zur Oßwaldstraße;
7. beiderseits der Ludwigstraße;
8. beiderseits der Zweigstraße;
9. beiderseits der Maximilianstraße;
10. beiderseits der Kaiser-Wilhelm-Straße;
11. beiderseits der Josef-Jägerhuber-Straße.

(3)Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen (z.B. anlässlich größerer Veranstaltungen) Ausnahme von den Vorschriften des Abs. (2) gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nur unwesentlich beeinträchtigt und durch geeignete Vorkehrungen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit gewährleistet wird. Die Genehmigung bedarf der Schriftform und ist stets widerruflich. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen und zeitlich begrenzt erteilt werden.

(4) Art. 92 der BayBO bleibt unberührt.

(5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Abs. (2) zuwiderhandelt, kann nach Art. 29 Abs. 2 LStVG mit Geldbuße belegt werden.

### **Schlußvorschriften**

## § 14

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gilt 20 Jahre.

Starnberg, 21. Juni 1996

STADT STARNBERG

H. Thallmair, 1. Bürgermeister